VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 4. März 1944	Nr. 10

Verordnung
über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement.

Vom 13. Januar 1944.

Inhaltsübersicht.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Erster Abschnitt.

Gifte.

§ 1

Gifte im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage A aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Zweiter Abschnitt.

Herstellung von Giften und Handel mit Giften.

§ 2

Giftherstellungskonzession.

(1) Die Herstellung von Giften ist nur pharmazeutischen und chemischen Unternehmen gestattet, denen eine Giftherstellungskonzession erteilt ist.

(2) Die Giftherstellungskonzession berechtigt auch zum Großhandel (§ 4 Abs. 3) mit allen im eigenen Betrieb hergestellten Giften.

(3) Wissenschaftliche Institute und staats- oder gemeindeeigene Laboratorien dürfen mit Erlaubnis der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) Gifte herstellen und verwenden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder mit zeitlicher Beschränkung erteilt werden. Der Instituts- oder Laboratoriumsleiter ist dafür verantwortlich, daß jede mißbräuchliche Verwendung solcher Gifte ausgeschlossen ist.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung der Giftherstellungskonzession.

(1) Die Giftherstellungskonzession darf nur erteilt werden, wenn der Inhaber des Unternehmens oder der ihm für die Giftherstellung verantwortliche Angestellte ein persönlich und sachlich zuverlässiger Apotheker oder Chemiker ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Giftherstellungskonzession ist die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen). Dieser ist jede Änderung in der Person des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters sowie der mit der Giftherstellung befaßten verantwortlichen Angestellten des Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Giftherstellungskonzession kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4

Gifthandelskonzession.

(1) Der Handel mit Giften ist nur Handelsunternehmen gestattet, denen eine Gifthandelskonzession erteilt ist.

(2) Die Gifthandelskonzessionen werden als Giftgroßhandels- oder Gifteinzelhandelskonzessionen erteilt.

(3) Die Giftgroßhandelskonzession berechtigt zum Handel mit allen in der Anlage A genannten Giften nach Maßgabe des § 15 Abs. 1. An Verbraucher darf der Giftgroßhändler Gifte nur abgeben, wenn der Verbraucher einen langfristigen Gifterwerbschein (§ 8 Abs. 4) bei ihm hinterlegt.

(4) Die Gifteinzelhandelskonzession berechtigt nur zum Handel mit den in der Anlage B aufgeführten Giften und nur zur Abgabe (§ 7) an den Verbraucher.

(5) Die Gifthandelskonzession kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 5

Voraussetzungen für die Erteilung von Gifthandelskonzessionen.

(1) Die Gifthandelskonzession darf nur solchen Unternehmen erteilt werden, deren Inhaber oder verantwortlicher Leiter persönlich und sachlich zuverlässig und im Besitz eines Zeugnisses über die Gifthandelsbefähigung ist.

(2) Zuständig für die Erteilung von Gifthandelskonzessionen ist der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen). Diesem ist jede Änderung in der Person des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters des Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Zeugnis über die Gifthandelsbefähigung wird vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen) auf Grund einer Prüfung ausgestellt.

(4) Apotheker und Chemiker mit abgeschlossener Fachausbildung sowie Personen, die eine andere fachliche Vorbildung besitzen, können von der Prüfung befreit werden. Solchen Personen wird das Zeugnis über die Gifthandelsbefähigung auf Antrag ausgestellt.

(5) Vor der Zulassung zur Prüfung oder der Befreiung davon ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers zu prüfen.

Dritter Abschnitt.

Abgabe von Giften.

§ 6

Befugnis zur Abgabe.

(1) Gifte dürfen nur durch den Geschäftsinhaber oder durch besonders damit beauftragte Personen abgegeben werden.

(2) Die Abgabe von Giften darf vom 1. April 1944 an nur noch solchen Personen übertragen werden, die im Besitz eines Zeugnisses über die Gifthandelsbefähigung (§ 5 Abs. 3) sind.

(3) Der Konzessionsinhaber hat die mit der Giftabgabe beauftragten Personen (Abs. 1 und 2) dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen) zum 1. Juli eines jeden Jahres zu benennen. In der Zwischenzeit eintretende Änderungen sind unverzüglich zu melden.

§ 7

Abgabebeschränkungen und Abgabeverbot.

(1) Gifte dürfen nur gegen Vorlage eines Gifterwerbscheines abgegeben werden. Die Abgabe darf nur an diejenigen Personen erfolgen, die im Gifterwerbschein als Gifterwerbsberechtigte oder als deren empfangsberechtigte Beauftragte (§ 8 Abs. 2) bezeichnet sind und sich als solche durch amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.

(2) An Personen, die dem Abgebenden als zuverlässig bekannt sind, dürfen Gifte der Klasse 3 (Anlage A) ohne Gifterwerbschein abgegeben werden.

(3) An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gifte nicht abgegeben werden.

§ 8

Gifterwerbschein.

(1) Als Gifterwerbschein ist nur der amtliche Vordruck gültig (Anlage E). Der Gifterwerbschein muß die Art und die Menge des zu erwerbenden Giftes, den Namen, Beruf und Wohnsitz des Gifterwerbsberechtigten und den Verwendungszweck genau bezeichnen.

(2) Der Gifterwerbschein kann neben dem Gifterwerbsberechtigten (Erwerber) einen zum Empfang der Gifte berechtigten Beauftragten (Empfänger) bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, das empfangene Gift sofort unversehrt an seinen Auftraggeber abzuliefern.

(3) Der Gifterwerbschein gilt nur für einen Monat vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Der Tag, an dem er ungültig wird, ist darin genau zu bezeichnen.

(4) Für gewerbliche Unternehmen und für Institute, die dauernd bestimmte Gifte benötigen, können langfristige Gifterwerbscheine (Anlage E 1) mit Gültigkeit für ein Jahr ausgestellt werden. Der langfristige Gifterwerbschein ist alsbald nach Ausstellung bei einem Giftgroßhändler zu hinterlegen, bei dem die Gifte während der ganzen Geltungsdauer zu beziehen sind.

§ 9

Ausstellung der Gifterwerbscheine.

(1) Gifterwerbscheine werden von der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreispolizeibehörde [1]) auf amtlichem Vordruck gemäß Anlage E ausgestellt.

---

[1]) Kreispolizeibehörde ist der Kreishauptmann, in den Städten Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg der Stadthauptmann, in der Stadt Warschau der Polizeipräsident.

(2) Gifterwerbscheine dürfen nur zuverlässigen Personen ausgestellt werden, die das Gift zu einem erlaubten Zweck benutzen oder erwerben wollen.

(3) An Jugendliche unter 21 Jahren dürfen Gifterwerbscheine nicht ausgestellt werden.

(4) Der Gifterwerbschein ist von dem Gifterwerbsberechtigten sorgfältig gegen Verlust und mißbräuchliche Benutzung geschützt aufzubewahren.

(5) Die Dienststellen der Gesundheitsverwaltung können Kontrollen über die Verwendung der Gifte durchführen.

§ 10

Behandlung der Gifterwerbscheine.

(1) Die Gifterwerbscheine sind bei Abgabe der Gifte einzubehalten.

(2) Die Gifterwerbscheine für Gifte der Klassen 1 und 2 (Anlage A), die Gifterwerbscheine für Gifte der Klasse 3 (Anlage A) und die langfristigen Gifterwerbscheine (§ 8 Abs. 4) sind jeweils gesondert zu heften und jahrgangsweise zehn Jahre lang aufzubewahren. Gifterwerbscheine für Gifte der Klassen 1 und 2 (Anlage A) sind außerdem in der Reihenfolge der Eintragungen im Giftbuch (§ 11) fortlaufend zu numerieren.

§ 11

Eintragung im Giftbuch.

(1) Wer mit Giften handelt, hat ein Giftbuch (Anlage D) zu führen.

(2) Jede Abgabe von Giften der Klassen 1 und 2 (Anlage A) ist im Giftbuch einzutragen. Der Erwerb solcher Gifte muß im Giftbuch als Bestand eingetragen werden.

(3) Die Eintragungen müssen unmittelbar nach Abgabe oder Erwerb der Gifte vom Geschäftsinhaber, vom verantwortlichen Leiter oder von einem mit der Abgabe der Gifte besonders beauftragten Angestellten (§ 6) vorgenommen werden.

(4) Das Giftbuch ist bei der Kreispolizeibehörde[1]) zu beziehen. Es ist vor der ersten Eintragung laufend zu numerieren und die Seitenzahl unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen. Das Giftbuch ist zehn Jahre von der letzten Eintragung ab gerechnet aufzubewahren.

§ 12

Empfangsbestätigung und Verbot der Weitergabe.

(1) Der Empfang von Giften ist durch den Gifterwerbsberechtigten (Erwerber) oder dessen zum Empfang berechtigten Beauftragten (Empfänger) — § 8 Abs. 2 — im Giftbuch durch eigene Unterschrift zu bestätigen.

(2) Bei Abgabe auf Grund eines Gifterwerbscheines ist der Empfang statt im Giftbuch auf der Rückseite des Gifterwerbscheines zu bestätigen. Im Giftbuch ist unter der Rubrik „Unterschrift des Empfängers“ die laufende Nummer (§ 10 Abs. 2 Satz 2) zu vermerken, unter der der Gifterwerbschein geheftet und aufbewahrt wird.

(3) Wer Gifte erworben hat, darf diese weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abgeben, die zum Erwerb solcher Gifte nicht berechtigt sind.

§ 13

Verpackung der Gifte.

(1) Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Klassen 2 und 3 (Anlage A) genügen jedoch dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

(2) Die Behältnisse und Umhüllungen müssen nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 gekennzeichnet sein und den Namen des abgebenden Geschäfts tragen. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Klasse 3 (Anlage A) kann an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ in deutscher und polnischer Sprache verwendet werden.

(3) Bei der Abgabe an Gifteinzelhändler, an gewerbliche Unternehmen und Institute, die auf Grund eines langfristigen Gifterwerbscheines (§ 8 Abs. 4) Gifte beziehen, genügt eine jede Verwechslung ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe und der Name des abgebenden Geschäfts.

(4) Es ist verboten, Gifte in Gefäßen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 14

Versand von Giften.

(1) Gifte dürfen nur durch konzessionierte Gifthersteller und Giftgroßhändler versandt werden.

(2) Beim Versand von Giften durch die Eisenbahn gelten die Verpackungs- und Beförderungsbestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG)[1]), der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung für das Deutsche Reich (EVO) vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) und der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG) vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. II 1935 S. 523).

(3) Von der Postbeförderung der in Anlage A aufgeführten Gifte sind grundsätzlich ausgeschlossen

1. explosionsfähige Stoffe wie z. B. Nitroglyzerin,
2. Gifte, die durch Luft- oder Wasserzutritt explosionsfähig oder leicht entzündlich werden, wie z. B. Phosphor, Natrium u. a.,
3. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°,

---

[1]) Kreispolizeibehörde ist der Kreishauptmann, in den Städten Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg der Stadthauptmann, in der Stadt Warschau der Polizeipräsident.

[1]) Die Eisenbahnverkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) ist durch Verordnung vom 30. September 1941 (VBlGG. S. 726) eingeführt.

4. Flüssigkeiten und Pasten, die ätzend wirken oder gesundheitsschädliche Dämpfe entwickeln, wie z. B. Wasserstoffsuperoxyd, Salzsäure, Schwefelsäure.

(4) Bei Versendung durch die Post oder sonstige Verkehrsmittel mit Ausnahme der Eisenbahn dürfen auf der äußeren Verpackung keine den Inhalt bezeichnenden Aufschriften angebracht sein.

(5) Beim Versand von Giften durch die Post hat der Versender eine Bescheinigung des Postamtes über die Annahme der aufgegebenen Sendung und beim Versand durch die Eisenbahn ein Duplikat des Frachtbriefes einzufordern.

(6) Beim Versand von Giften der Klasse 1 (Anlage A), mit Ausnahme von Arzneimitteln in gebrauchsfertiger Form, hat der Versender eine schriftliche Empfangsbestätigung vom Erwerber anzufordern. Die Anforderung und die Rücksendung der Empfangsbestätigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In der Empfangsbestätigung sind die Art und Menge der Gifte, der Name und Wohnsitz des Empfängers, sowie der Tag des Empfangs zu bezeichnen. Ist die Sendung innerhalb angemessener Zeit nicht oder nicht vollständig angekommen, so hat der Giftgroßhändler die Distriktspolizeibehörde [1]) unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

§ 15

Sonderbestimmungen für die Abgabe durch den Großhandel.

(1) Giftgroßhändler dürfen Gifte abgeben

1. an konzessionierte Apotheken alle in der Anlage A genannten Gifte,
2. an Gifteinzelhändler (§ 4 Abs. 4) alle in der Anlage B genannten Gifte gegen Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gifthandelskonzession,
3. an landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften (§ 30 Abs. 1) alle giftigen Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel.

Für die Abgabe von Giften durch den Großhandel an die in Nr. 1 bis 3 genannten Bezugsberechtigten ist die Vorlage eines Gifterwerbscheines nicht erforderlich.

(2) Für Giftgroßhändler gilt die Verpflichtung zur Eintragung im Giftbuch (§ 11) nur für die Abgabe und den Erwerb von Giften der Klasse 1 (Anlage A). Pharmazeutische und chemische Fabriken, die Gifte herstellen und damit Großhandel betreiben, müssen die von ihnen jeweils hergestellten Gifte der Klasse 1 (Anlage A) im Giftbuch als Bestand eintragen.

(3) Der Giftgroßhändler hat eine Empfangsbestätigung des Empfängers im Giftbuch (§ 12) nur für Gifte der Klasse 1 (Anlage A) entgegenzunehmen. Beim Versand genügt statt der Empfangsbestätigung im Giftbuch eine schriftliche Empfangsbestätigung gemäß § 14 Abs. 6. Die schriftlichen Empfangsbestätigungen sind in der Reihenfolge der Eintragungen im Giftbuch fortlaufend zu numerieren, zu heften und jahrgangsweise zehn Jahre lang aufzubewahren. Im Giftbuch ist unter der Rubrik „Unterschrift des Empfängers" die laufende Nummer der Empfangsbestätigung einzutragen.

(4) Bei der Abgabe von Giften auf Grund eines langfristigen Gifterwerbscheines (§ 8 Abs. 4) sind Art und Menge der abgegebenen Gifte jeweils auf der Rückseite des Gifterwerbscheines zu vermerken; bei Giften der Klasse 1 (Anlage A) ist außerdem die Seite der Eintragung im Giftbuch anzugeben.

§ 16

Sonderbestimmungen über die Herstellung und Abgabe durch Apotheken.

(1) Apotheken sind kraft der Apothekenkonzession berechtigt, Gifte herzustellen und im Einzelhandel abzugeben.

(2) Apotheken dürfen Gifte als Heilmittel nur nach den geltenden Vorschriften abgeben. Pharmazeutische Spezialitäten im Sinne der Verordnung über die Erzeugung und den Umsatz von pharmazeutischen Spezialitäten vom 30. Juni 1926 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 70 Pos. 406), die Gifte enthalten, dürfen nur durch Apotheken abgegeben werden. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes dieser Verordnung über die Abgabe von Giften (§§ 6 bis 15) finden insoweit keine Anwendung.

(3) Apotheken, die Gifte zu anderen als zu Heilzwecken abgeben, haben die Vorschriften des Dritten Abschnittes dieser Verordnung über die Abgabe von Giften (§§ 6 bis 15) zu beachten.

Vierter Abschnitt.

Giftige Farben und giftige Pflanzen.

§ 17

Verkehr mit giftigen Farben.

(1) Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, die Gifte enthalten, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für andere Farben, die Gifte enthalten, und in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind. Es muß jedoch auf jedem einzelnen Stück oder dessen Umhüllung die Aufschrift „Gift" oder „Vorsicht" in deutscher und polnischer Sprache und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbarmachende Bezeichnung deutlich angebracht sein.

(3) Die Herstellung von Arsenfarben und der Handel damit ist verboten.

§ 18

Verkehr mit giftigen Pflanzen.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Sammler und Anbauer sowie für die amtlich zugelassenen Erfassungsstellen von giftigen Pflanzen (Anlage A).

[1]) Distriktspolizeibehörde ist der Gouverneur des Distrikts.

(2) Sammler und Anbauer von giftigen Pflanzen dürfen diese nur an die amtlich zugelassenen Erfassungsstellen abgeben.

(3) Die amtlich zugelassenen Erfassungsstellen dürfen giftige Pflanzen nur an Unternehmen abgeben, die im Besitz einer Giftherstellungs- oder Gifthandelskonzession (§§ 2 bis 4) sind.

Fünfter Abschnitt.

Giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 19

Begriff.

Es gelten

1. als giftige Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
2. als giftige Pflanzenschütz- und Saatbeizmittel

alle Mittel, die Gifte sind oder Gifte enthalten und zur Bekämpfung, Vertilgung und Abwehr von Ungeziefer und Schädlingen aller Art oder zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen Verwendung finden.

§ 20

Abgabe.

Allen giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln ist bei der Abgabe eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren in deutscher und polnischer Sprache beizufügen. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) kann für die Belehrung einen bestimmten Wortlaut vorschreiben.

§ 21

Ausstellung des Gifterwerbscheines.

(1) Gifterwerbscheine für giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel werden auf Vordruck gemäß Anlage F vom Bürgermeister (Vogt) der Gemeinde ausgestellt, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Bürgermeister (Vogt) darf Gifterwerbscheine nur für die in der Anlage C genannten giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel ausstellen. Für alle Mittel, die in der Anlage C nicht genannt sind, hat er den Antragsteller an die nach § 9 Abs. 1 zuständige Kreispolizeibehörde [1]) zu verweisen.

(3) Der § 8 Abs. 1 bis 3 und der § 9 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 22

Warnstoffe.

(1) Folgende giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, soweit sie nicht von Natur eine ausgesprochen dunkle Eigenfarbe besitzen, müssen deutlich gefärbt sein, und zwar

1. arsenhaltige . . . . . . grün
2. quecksilberhaltige . . . . blau oder rot
3. fluorhaltige . . . . . . blau oder violett
4. bariumkarbonathaltige . . rot
5. thalliumhaltige . . . . . blau
6. Phosphorwasserstoff entwickelnde . . . . . blau oder rot
7. Giftgetreide (unbeschadet der Art des verwendeten Giftes) dunkelrot.

Beim Zusammenbringen mit Wasser müssen sie dieses in der vorgeschriebenen Farbe deutlich anfärben.

(2) Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die Gifte der Klassen 1 und 2 (Anlage A) enthalten, müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte, Ködermittel).

§ 23

Saatbeizmittel.

Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

§ 24

Strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel.

Strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur in Form von Giftgetreide, das höchstens 0,5% salpetersaures Strychnin enthält, hergestellt und abgegeben werden.

§ 25

Thalliumhaltige Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Thalliumhaltige Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur hergestellt und abgegeben werden, wenn sie höchstens 3% lösliche Thalliumsalze enthalten.

§ 26

Phosphorhaltige Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Phosphorhaltige Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Phosphorbrei, Phosphorlatwerge und Phosphorpaste müssen jedesmal vor der Abgabe frisch hergestellt werden. Die Herstellung und Abgabe darf nur durch Apotheken erfolgen.

§ 27

Bleihaltige Pflanzenschutzmittel.

Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffallender Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

[1]) Kreispolizeibehörde ist der Kreishauptmann, in den Städten Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg der Stadthauptmann, in der Stadt Warschau der Polizeipräsident.

§ 28

Arsenhaltiges Fliegenpapier.

Arsenhaltiges Fliegenpapier muß einen geeigneten, stark bitter schmeckenden Stoff (z. B. Abkochung von Quassiaholz oder ähnliches) enthalten und darf nur in quadratischen Blättern von 12 cm Seitenlänge oder runden Scheiben von 13,5 cm Durchmesser hergestellt und abgegeben werden. Jedes Blatt und jede Scheibe darf nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthalten und muß auf beiden Seiten mit Totenkopfzeichen und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe in deutscher und polnischer Sprache deutlich und dauerhaft versehen sein. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem deutlich und dauerhaft die Aufschrift „Gift“ und „Arsenpapier“ in deutscher und polnischer Sprache und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

II. Spezialpräparate von giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln.

§ 29

Zulassung zur Herstellung und zum Verkehr.

(1) Fabrik- und laboratoriumsmäßig hergestellte Spezialpräparate von giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln (§ 19) dürfen nur nach erfolgter Zulassung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) erläßt die näheren Bestimmungen über die Zulassung zur Herstellung und zum Handel mit giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln durch Anordnung.

§ 30

Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften.

(1) Landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften können giftige Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel (§ 19 Nr. 2) ohne Gifterwerbschein in beliebigen Mengen erwerben. Diese Mittel dürfen nur vom Großhandel bezogen werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften können Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 19 Nr. 1) in abgabefertigen handelsüblichen Kleinpackungen ohne Gifterwerbschein in beliebigen Mengen erwerben, soweit diese nur Gifte der Klasse 3 (Anlage A) enthalten. Diese Mittel dürfen nur vom Gifteinzelhandel bezogen werden.

(3) Landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften dürfen die in Abs. 1 und 2 genannten Mittel ohne Gifterwerbschein abgeben, wenn sie anzunehmen berechtigt sind, daß diese Mittel nur zur Bekämpfung, Vertilgung und Abwehr von Schädlingen aller Art in zuverlässiger Weise verwendet werden. Kann die abgebende Handelsgenossenschaft die erforderliche Gewißheit über eine zuverlässige Verwendung nicht erlangen, so dürfen die genannten Mittel nur gegen Vorlage eines Gifterwerbscheines abgegeben werden.

(4) An Stelle des Giftbuches führt die Landwirtschaftliche Handelsgenossenschaft ein Abgabebuch nach amtlichem Vordruck, in welchem jede Abgabe der in Abs. 1 und 2 genannten Mittel einzutragen ist.

(5) Die Abgabe hat durch einen zuverlässigen Angestellten zu erfolgen. Der § 6 Abs. 2 findet für landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 31

Abgabe von giftigen Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmitteln an Desinfektoren.

(1) An Desinfektoren und Schädlingsbekämpfer, die auf Grund der Verordnung über die Ausbildung und Zulassung zum Beruf eines Desinfektors und Schädlingsbekämpfers vom 21. Juli 1941 (VBlGG. S. 438) zugelassen sind, können Spezialpräparate giftiger Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 29) ohne Gifterwerbschein gegen Vorlage einer beglaubigten Abschrift ihrer Zulassung in angemessenen Mengen abgegeben werden.

(2) Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht als Spezialpräparate im Handel sind, können sie nur auf Grund eines langfristigen Gifterwerbscheines (§ 8 Abs. 4) beziehen.

§ 32

Ungeziefer- und Schädlingsvertilgungsaktionen.

Soweit unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen vorgenommen werden, kann von den Vorschriften des § 21 abgewichen werden.

Sechster Abschnitt.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 33

Vorratsbehältnisse.

(1) Vorräte von Giften (Anlage A), mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

(2) In Schiebladen dürfen nichtgebrauchsfertige giftige Farben sowie die übrigen in der Klasse 2 und 3 (Anlage A) aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Gifte nur aufbewahrt werden, sofern diese mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

(3) Außerhalb der Vorratsbehältnisse darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in Abs. 2, sich nicht befinden.

(4) Die Vorratsbehältnisse müssen die Aufschrift „Gift“ tragen und die Zusammensetzung des Giftes unter Anwendung der in der Anlage A enthaltenen

Namen in deutlicher und dauerhafter Schrift bezeichnen, und zwar bei Giften der Klasse 1 (Anlage A) in weißer Schrift auf schwarzem Grund, bei Giften der Klassen 2 und 3 (Anlage A) in roter Schrift auf weißem Grund. Außer den Namen der Anlage A ist die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleiner Schrift gestattet. Vorratsbehältnisse für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde tragen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 gelten nicht für den Großhandel, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist.

§ 34

Giftkammer für Gifte der Klasse 1.

(1) Alle Vorräte von Giften der Klasse 1 (Anlage A) müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch widerstandsfähige Wände umschlossenen, mit einer festen und gut verschließbaren Tür versehenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in dem sich andere Waren als Gifte nicht befinden.

(2) Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten mit einer ausreichenden Lichtquelle versehen und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Unbefugten ist der Zutritt verboten" in deutscher und polnischer Sprache versehen sein.

(3) Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und den mit der Abgabe von Giften besonders beauftragten Personen zugänglich sein und ist außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen zu halten.

(4) In der Giftkammer müssen sich ein Tisch und alle zur Aufnahme und zum Abwiegen der Gifte notwendigen Geräte befinden.

(5) Die Vorräte in der Giftkammer müssen so übersichtlich geordnet sein, daß Verwechslungen der einzelnen Gifte ausgeschlossen sind.

§ 35

Gifte der Klassen 2 und 3.

Alle Vorräte von Giften der Klassen 2 und 3 (Anlage A) müssen übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt sein. Sie dürfen weder über noch unmittelbar neben Lebensmitteln aufbewahrt werden.

§ 36

Phosphor, Kalium, Natrium.

(1) Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen sind unter Verschluß an einem frostfreien Ort innerhalb oder außerhalb der Giftkammer in einem feuerfesten Behältnis, und zwar gelber Phosphor unter Wasser, feuersicher aufzubewahren. Das Behältnis muß mit der Aufschrift „Phosphor" in deutscher und polnischer Sprache in weißer Schrift auf schwarzem Grund und dem Totenkopfzeichen versehen sein.

(2) Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dgl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 37

Geräte.

(1) Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Klasse 1 (Anlage A) sind besondere Geräte (Waagen, Löffel u. dgl.) zu verwenden, die mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" (in deutscher oder polnischer Sprache) versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Auf Gewichte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(2) Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Gift unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 38

Sonderbestimmungen für Apotheken.

Für die Aufbewahrung von Giften in Apotheken finden die Vorschriften der §§ 33, 34 und 35 nur mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Vorschriften über die Beschriftung der Vorratsbehältnisse (§ 33 Abs. 4) gelten für die Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen hat die Bezeichnung der Behältnisse nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften zu erfolgen.
2. Kleine Vorräte von Giften der Klasse 1 (Anlage A) sowie Phosphorpillen und ölige Phosphorlösungen mit einem Phosphorgehalt von 0,1% dürfen außerhalb der Giftkammer (§ 34) in einem besonderen verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" (in deutscher und polnischer Sprache) oder „Venena" oder „Tabula A" versehenen Schrank (Giftschrank) im Verkaufsraum oder in einem geeigneten Nebenraum aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.
3. Für die unter Nr. 2 bezeichneten kleinen Vorräte von Giften sind besondere Geräte (§ 37) nicht erforderlich.

Siebenter Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 39

Giftbestandsverzeichnis.

(1) Die Giftgroßhändler und die Gifteinzelhändler sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen Gifte der Klassen 1 und 2 nach dem Stand vom 1. April 1944 unter Bezeichnung der Art und Menge als Bestand im Giftbuch einzutragen.

(2) Für Apotheken erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf solche Gifte der Klassen 1 und 2 (Anlage A), die ausschließlich zu anderen als Heilzwecken bestimmt sind.

§ 40

Bisherige Herstellungs- und Handelsgenehmigungen für Gifte.

(1) Alle Unternehmen, die auf Grund bisheriger Berechtigungen Gifte herstellten und mit Giften handelten, dürfen vom 1. Oktober 1944 an Gifte nur noch herstellen und mit Giften nur noch handeln, wenn sie im Besitz einer Giftherstellungs- oder Gifthandelskonzession gemäß den §§ 2 und 4 dieser Verordnung sind.

(2) Ist solchen Unternehmen und Einzelpersonen die Giftherstellungskonzession oder die Gifthandelskonzession nicht bis zum 1. Oktober 1944 gemäß den §§ 2 und 4 dieser Verordnung erteilt, so haben sie alle in ihrem Besitz befindlichen Gifte unter Angabe der Art und Menge beim Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen) zu melden und an die von diesem bezeichnete Stelle zu verkaufen.

§ 41

Bisherige Herstellungs- und Handelsgenehmigungen für Tetrableiäthyl.

(1) Alle bisher erteilten Genehmigungen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Herstellung und den Handel mit Tetrableiäthyl vom 9. November 1937 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 88 Pos. 632) erlöschen mit Ablauf des 30. September 1944, sofern der bisher Berechtigte zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer Giftherstellungs- oder Gifthandelskonzession gemäß den §§ 2 und 4 dieser Verordnung ist.

(2) Der § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 42

Bisherige Genehmigungen zur Herstellung von Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in abgabefertigen Packungen.

Alle bisher erteilten Genehmigungen auf Grund des § 1 der Verordnung vom 16. November 1924 über die Herstellung und den Verkauf von Mitteln, die zum Vergiften von Ratten, Mäusen, Ungeziefer, tierischen Parasiten u. dgl. bestimmt sind (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 105 Pos. 955) erlöschen am 30. September 1944, sofern diese Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß § 29 zur Herstellung und zum Handel zugelassen sind.

§ 43

Pflicht zur Anmeldung des Besitzes von Giften der Klasse 1.

(1) Wer Gifte der Klasse 1 (Anlage A) im Besitz hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens bis 10. April 1944, unter Angabe der Art und Menge bei der Distriktspolizeibehörde [1]) zu melden und die Zweckbestimmung anzugeben.

(2) Die Distriktspolizeibehörde [1]) kann über die weitere Verwendung der Gifte verfügen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Gifte in Form von gebrauchsfertigen Arzneimitteln und für Gifte im Besitz von Unternehmen, die auf Grund bisheriger Berechtigungen zur Herstellung und zum Handel mit Giften berechtigt sind.

---

[1]) Distriktspolizeibehörde ist der Gouverneur des Distrikts.

§ 44

Entziehung von bisherigen Berechtigungen zur Herstellung und zum Handel mit Giften.

(1) Unter den im § 51 genannten Voraussetzungen kann allen Unternehmen, die auf Grund bisheriger Berechtigungen (§§ 40 bis 42) Gifte herstellen oder mit Giften handeln, das Recht zur Herstellung und zum Handel mit Giften entzogen werden.

(2) Der § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 45

Bestehende Einrichtungen zur Aufbewahrung von Giften.

Bestehende Einrichtungen zur Aufbewahrung von Giften müssen bis zu einem noch durch Anordnung festzusetzenden Termin den Vorschriften des Sechsten Abschnittes dieser Verordnung (§§ 33 bis 38) entsprechen.

Achter Abschnitt.

Ein- und Ausfuhr von Giften.

§ 46

(1) Die Ein- und Ausfuhr sowie die Durchfuhr von Giften ist im Generalgouvernement nur zulässig auf Grund einer besonderen Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen).

(2) Die Genehmigung berechtigt zur Abgabe und Empfangnahme der Gifte bei den Zollämtern.

Neunter Abschnitt.

Gebühren.

§ 47

(1) Zugunsten des Generalgouvernements werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Erteilung einer Giftherstellungs- und Gifthandelskonzession (§ 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2) eine Gebühr von 10 bis 200 Zloty,
2. für die Erteilung eines Zeugnisses über die Gifthandelsbefähigung (§ 5) eine Gebühr von 10 bis 30 Zloty,
3. für die Zulassung von giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln (§ 29) eine Gebühr von 10 bis 100 Zloty.

(2) Die Höhe der Gebühren im Rahmen der Sätze im Abs. 1 und ihre Fälligkeit bestimmt die Behörde, die die Genehmigung erteilt.

(3) Rückständige Gebühren werden durch die Steuerämter beigetrieben.

Zehnter Abschnitt.

Ermächtigung.

§ 48

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und

Polizeiführer (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Ordnungspolizei — Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) kann im Einvernehmen mit dem Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Ordnungspolizei — die Anlagen A, B und C durch Anordnung ändern oder ergänzen.

Elfter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 49

(1) Wer Gift herstellt, in den Verkehr bringt oder erwirbt, ohne hierzu auf Grund dieser Verordnung berechtigt zu sein, oder wer den Vorschriften des § 43 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Gifte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, unterliegen der Einziehung, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 50

(1) Wer in anderer als der in § 49 genannten Weise dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft. Der § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Straf- und Einziehungsbescheid erläßt die Distriktspolizeibehörde.[1])

(3) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Gouverneur des Distrikts die Sache an die deutsche Staatsanwaltschaft ab. Das Gericht kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen und in schweren Fällen auf Zuchthaus erkennen.

Zwölfter Abschnitt.

Widerruf der Konzession.

§ 51

(1) Die Giftherstellungs- und die Gifthandelskonzession kann auf eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn der Inhaber oder verantwortliche Leiter nicht mehr die persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzt, wenn dieser wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft wurde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dies erfordern.

(2) Wird eine Konzession entzogen, so gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

---

[1]) Distriktspolizeibehörde ist der Gouverneur des Distrikts.

Dreizehnter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 52

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

1. die Verordnung über den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, chemischen Präparaten vom 21. April 1876 (österr. Reichsgesetzbl. Nr. 60 S. 123),
2. die §§ 34, 35, 55 und 65 des Gesetzes über Drogenhändler, die den Verkauf von Apothekenwaren und Farbstoffen betreiben, vom 21. Oktober 1844 (Gesetzblatt des Königreiches Polen, Band 35) und die Anlagen Nr. 2 und 3 hierzu,
3. die §§ 18, 19 und 20 des Gesetzes über die zum Verkauf von Farbstoffen aller Art befähigten Kaufleute vom 21. Oktober 1844 (Gesetzblatt des Königreiches Polen, Band 35),
4. die Verordnung des Verwaltungsrates des ehem. Königreiches Polen vom 19. September 1862 (Gesetzblatt des Königreiches Polen Nr. 182 S. 55) und die Verfügung des Regierungskommissars vom 28. Januar 1863 nebst der hierzu erlassenen Anleitung für Drogenhändler über Vorsichtsmaßregeln beim Umgang mit Giften,
5. die Verordnung des Polizeipräsidenten in Warschau vom 15. Dezember 1916 (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau Nr. 47),
6. die Verordnung über den Verkauf von Bariumkarbonat sowie sämtlicher Zubereitungen, die diese Mittel enthalten und zur Bekämpfung von Nagetieren bestimmt sind, vom 19. Mai 1923 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 57 Pos. 410),
7. die Verordnung über die Herstellung und den Verkauf von Mitteln, die zum Vergiften von Ratten, Mäusen, Ungeziefer und tierischen Parasiten u. dgl. bestimmt sind, vom 16. November 1924 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 105 Pos. 955),
8. die Verordnung über die Konzessionierung der Herstellungs- und Verkaufsbetriebe von Tetrableiäthyl sowie von Betriebsstoffen, die Tetrableiäthyl enthalten, vom 9. November 1937 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 88 Pos. 632)

treten mit Ablauf des 31. März 1944 außer Kraft.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über die Herstellung, Beförderung oder Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat sowie anderer Bleiverbindungen vom 30. Juni 1927 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 62 Pos. 544) und der Verordnung über die Herstellung und Verwendung von Tetrableiäthyl vom 25. November 1937 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 88 Pos. 635) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anlage A
(gemäß § 1)

Verzeichnis der Gifte.

Als Gifte gelten die nachfolgend aufgeführten Chemikalien und Drogen. Bei den mit * bezeichneten Stoffen gelten auch deren Verbindungen und die Zubereitungen dieser Stoffe oder deren Verbindungen als Gifte.

Klasse 1

* Akonitin
* Arsen
* Atropin
* Brucin
Curare und dessen Präparate
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen
* Daturin
* Digitalin
* Emetin
* Erythrophlein
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)
* Homatropin
* Hyoscin (Duboisin)
* Hyoscyamin (Duboisin)
* Kantharidin
* Kolchicin
* Koniin
* Nikotin, mit Ausnahme von:
1. Tabakextrakt,
2. Zubereitungen in fester Form mit einem Höchstgehalt von 4 v. H. Nikotin, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen und als schwachnikotinhaltige Mittel deutlich gekennzeichnet sind.
Nitroglyzerinlösungen
Phosphor (auch roter Phosphor, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen“ der Klasse 3 entsprechen.
* Physostigmin
Pikrotoxin
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
Salzsäure, arsenhaltige [1])
Schwefelsäure, arsenhaltige [1])
* Skopolamin
Strophantin
* Strychnin, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide
Tetrableiäthyl
* Thallium
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben
* Veratrin
* Yohimbin

[1]) Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt. Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür — die mit 1 Gewichtsteil Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff zu sättigen sind — herzustellen und nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Klasse 2

Acetanilid (Antifebrin)
Adoniskraut
Äthylenpräparate, außer festen Kondensationsprodukten
* Äthylmorphin
Agaricin
Akonitextrakt, -knollen, -kraut, -tinktur
Amylenhydrat
Amylnitrit
Apomorphin
Barbitursäure, ihre Verbindungen, Derivate und deren Salze
Belladonnablätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Bilsenkraut, -samen, -extrakt, -tinktur
Bittermandelöl, blausäurehaltiges
Brechnuß (Krähenaugen) sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur
Brechweinstein
Brom
Bromäthyl
Bromalhydrat
Bromoform
Butylchloralhydrat
Calabarextrakt, -samen, -tinktur
Cardol
Chloräthyliden, zweifach
Chloralformamid
Chloralhydrat
Chloressigsäuren
Chloroform
Chromsäure
* Convallamarin
* Convallarin
* Elaterin
Erythrophleum
Euphorbium
Fingerhutblätter, -essig, -extrakt, -tinktur
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften ...“ der Klasse 3 entsprechen (siehe dort)
Gelsemiumwurzel, -tinktur
Giftlattichextrakt, -kraut, -saft (Laktukarium)
Giftsumachblätter, -extrakt, -tinktur
Gottesgnadenkraut, -extrakt, -tinktur
* Gummigutti
Hydrastisrhizom, -extrakt, -tinktur
* Hydroxylamin
Jalapenharz, -knollen, -tinktur
Kaliumdichromat (Chromkali)
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium)
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium)
Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz)

Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugensalz)
Kaliumperchlorat
* Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure)
Kirschlorbeeröl
* Kodein
Kokkelskörner
Kotoin
Krotonöl
* Narcein
* Narkotin
Natriumdichromat
Natriumchlorat
Natriumperchlorat
* Nebennierenwirkstoffe (auch synthetische)
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Nitrobenzol (Mirbanöl)
* Nitrokresole
Oxalsäure (Kleesäure, sogenannte Zuckersäure)
Paraldehyd
* Papaverin
Pental
* Pikrinsäure
* Pilokarpin
* Podophyllin
Sabadillextrakt, -tinktur, -samen
Sadebaumspitzen, -extrakt, -öl
Sankt Ignatiussamen, -tinktur
Santonin
Scammoniaharz (Scammonium), -wurzel
Schierling (Conium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur
Spanische Fliegen und deren flüssige Zubereitungen
Stechapfelblätter, -extrakt, -samen, -tinktur
Strophanthusextrakt, -samen, -tinktur
Strychnin- und krampfgifthaltiges Getreide
Sulfonal und dessen Derivate
* Thallin
* Theophyllin
Urethan
Veratrum (weiße Nieswurz), -tinktur, -wurzel
Wasserschierlingkraut, -extrakt
Wurmfarnrhizom, -extrakt
Wurmsamen (Chenopodium), -öl
Zeitlosenextrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein

Klasse 3

Antimonchlorür, fest oder in Lösung
Bariumverbindungen, außer Schwerspat (schwefelsaurem Barium)
Bittermandelwasser
Bleiessig
Bleizucker
Brechwurzel (Ipecacuanha), -extrakt, -tinktur, -wein
Farben, welche Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von:
 Schwerspat (schwefelsaurem Barium), Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 v. H. saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift" zur Abgabe gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:
1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein,
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
3. den Packungen, die mit der Aufschrift „Vorsicht! Stift nicht anlecken!" zu versehen sind, ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen.

Goldsalze
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel
Jodoform
Kadmium und dessen Verbindungen
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend
Kalium
Kaliumbioxalat (Kleesalz)
Kaliumhydroxyd (Ätzkali)
Kirschlorbeerwasser
* Koffein
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur
Kreosot
Kresole, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten.
Lobelienkraut, -tinktur
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein
Mutterkorn, -extrakt, -wirkstoffe
Natrium
Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein)
Natronlauge; in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend
* Paraphenylendiamin
Phenacetin
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes, mit Ausnahme von:
1. Verdünnungen und sonstigen Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 3 Gewichtsteile Phenol enthalten,
2. Obstbaumkarbolineum und Teeröl-Emulsionen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile Phenol enthalten und mit der deutlich erkennbaren Aufschrift versehen sind: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen".

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, gemäß § 22 dauerhaft gefärbt sind und mit einer Belehrung gemäß § 20 zur Abgabe gelangen.
Quecksilberchlorür (Kalomel)
Sabadillessig
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende
Salpetrigsaure Salze und deren Lösungen mit Ausnahme von Nitritpökelsalz
Salzsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend [1])
Schwefelkohlenstoff
Schwefelsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend [1])
Senföl, ätherisches
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber
Stephans (Staphisagria) -körner
Tabakextrakt
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat
Zinnsalze

---

[1]) Siehe Fußnote S. 73.

Anlage B
(gemäß § 4 Abs. 4)

Zum Einzelhandel zugelassene Gifte.

Die Gifteinzelhandelskonzession (§ 4 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement) berechtigt zum Handel mit folgenden Giften und, sofern das Gift mit * bezeichnet ist, auch zum Handel mit deren Zubereitungen:

Klasse 1

Arsenhaltiges Fliegenpapier
* Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)
* Nikotin in Lösungen
* Salzsäure, arsenhaltige [1])
* Schwefelsäure, arsenhaltige [1])
* Schweinfurter Grün

Klasse 2

* Chromsäure
* Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche
* Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure
* Kaliumdichromat (Chromkali)
* Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium)
* Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium)
* Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz)
* Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugensalz)
* Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure) und deren Salze
* Natriumdichromat
* Oxalsäure (Kleesäure, sogenannte Zuckersäure)

Strychnin- und krampfgifthaltiges Getreide

Klasse 3

* Antimonchlorür, fest oder in Lösung
* Bariumkarbonat
* Bleiessig
* Bleizucker

Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten

Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 v. H. saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift" zur Abgabe gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein,
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
3. den Packungen, die mit der Aufschrift „Vorsicht! Stift nicht anlecken!" zu versehen sind, ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen.

* Kalilauge

Kalium
* Kaliumbioxalat (Kleesalz)

Kaliumhydroxyd (Ätzkali)
Koloquinthen
* Kresole
* Kresolschwefelsäuren
* Kresolsulfosäuren

Meerzwiebel
Natrium
Natriumhydroxyd
* Natronlauge
* Phenol (Karbolsäure)

Sabadillessig
* Salpetersäure, auch rauchende
* Salzsäure, arsenfreie [1])
* Schwefelsäure, arsenfreie [1])
* Schwefelkohlenstoff
* Tabakextrakt

Sämtliche Spezialpräparate von giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln (§ 29 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement) in abgabefertigen Packungen.

---

[1]) Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt. Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür — die mit 1 Gewichtsteil Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenen Chlorwasserstoff zu sättigen sind — herzustellen und nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Anlage C

(gemäß § 21 Abs. 2)

Der Leiter der Gemeinde (Bürgermeister oder Vogt) ist berechtigt, Gifterwerbscheine für folgende Gifte auszustellen:

Arsenhaltiges Fliegenpapier

Bariumcarbonat

Koloquinthen

Kresole

Meerzwiebeln

Nikotin in Lösungen

Phosphorbrei, Phosphorlatwerge und Phosphorpaste mit einem Höchstgehalt von 1 v. H. Phosphor

Sabadillessig

Schweinfurter Grün in Mengen bis zu 20 Gramm

Strychnin- und krampfgifthaltiges Getreide

Tabakextrakt

Alle registrierten Spezialpräparate von giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln in abgabefertigen Packungen (§ 29 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement).

Anlage D
(gemäß § 11 Ab. 1)

Giftbuch — Księga trucizn

EINGANG — PRZYCHÓD			AUSGANG — ROZCHÓD									
				Des Erwerbers Nabywcy						Des Empfängers Odbiorcy		
Datum Data	Lieferfirma Dostawca	Menge Ilość	Datum Data	Name Nazwisko	Anschrift Adres	Verwendungszweck Zastosowanie	Verabfolgt auf Grund von Wydane na podstawie	Nr. des Beleges Nr dowodu	Menge Ilość	Unterschrift Podpis	Anschrift Adres	Unterschrift des Abgebenden Podpis wydającego
	Bestand: Zapas:											

Anlage E
(gemäß § 8 Abs. 1)

.................., den .... 194....
dnia

Gifterwerbschein
Karta nabywcza na truciznę

1. Der / Die ....
(Name des Gifterwerbsberechtigten — nazwisko osoby uprawnionej do nabycia trucizny) (Beruf oder Gewerbe — zawód lub rzemiosło)

wohnhaft in ....straße Nr. ....
zamieszkały w ulica Nr

ist berechtigt, die nachfolgend bezeichneten Gifte zu erwerben:
jest uprawniony do nabycia niżej oznaczonych trucizn:

.... g
(Bezeichnung des Giftes — oznaczenie trucizny) (Menge — ilość)

.... g

.... g

.... g

und zu .... zu verwenden.
i do użycia (Verwendungszweck — cel użycia)

2. Zur Empfangnahme des Giftes ist außer dem Obengenannten
Do odbioru trucizny uprawniony jest prócz wyżej wymienionego

der / die ....
(Name des zum Empfang berechtigten Beauftragten — nazwisko pełnomocnika uprawnionego do odbioru) (Beruf — zawód)

wohnhaft in ....straße Nr. ....
zamieszkały w ulica Nr

ermächtigt.

3. Dieser Gifterwerbschein verliert am .... 194....
Niniejsza karta nabywcza na truciznę traci ważność dnia

seine Gültigkeit.

Der Kreishauptmann in ....
(Amt für Polizeiangelegenheiten)

Siegel
Pieczęć

Der Stadthauptmann in ....
(Polizeidirektion)

Der Polizeipräsident in Warschau

....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

1. Der Gifterwerbschein gilt nur für einen Monat vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Der Tag, an dem er ungültig wird, ist darin genau zu bezeichnen (vgl. § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63).
2. Gifterwerbscheine dürfen nur an zuverlässige Personen ausgestellt werden, die das Gift zu einem erlaubten Zweck benutzen oder erwerben wollen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
3. Der Gifterwerbschein ist von dem Gifterwerbsberechtigten sorgfältig gegen Verlust und mißbräuchliche Benutzung aufzubewahren (§ 9 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
4. Wer Gifte erworben hat, darf diese weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abgeben, die zum Erwerb solcher Gifte nicht berechtigt sind (§ 12 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
5. An Jugendliche unter 21 Jahren dürfen Gifterwerbscheine nicht ausgestellt werden (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

Uwagi:

1. Karta nabywcza na truciznę posiada ważność tylko na jeden miesiąc licząc od dnia wystawienia. Dzień, w którym traci ważność należy oznaczyć w niej dokładnie (por. § 8 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami z dnia 13 stycznia 1944 r. (Dz. Rozp. GG. str. 63).
2. Karty nabywcze na trucizny wolno wystawiać tylko dla osób godnych zaufania, które chcą użyć trucizny do dozwolonego celu lub nabyć ją do tego celu (§ 9 ust. 2 rozporządzenia o obrocie truciznami).
3. Uprawniony do nabycia trucizny winien kartę nabywczą na trucizny starannie przechowywać celem ochrony przed zgubą i nadużyciem (§ 9 ust. 4 rozporządzenia o obrocie truciznami).
4. Temu kto nabył trucizny, nie wolno oddawać ich ani za zapłatą ani bezpłatnie osobom nieuprawnionym do nabycia takich trucizn (§ 12 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).
5. Kart nabywczych na trucizny nie wolno wystawiać dla osób młodocianych poniżej 21 lat (§ 9 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).

Rückseite des Gifterwerbscheines

Empfangsbescheinigung

Zaświadczenie odbioru

Ich bestätige hiermit den Empfang der vorseitig näher bezeichneten Gifte.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauch des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zweck verwendet wird.

Niniejszym potwierdzam odbiór trucizn, określonych bliżej na poprzedniej stronie.

Świadomy niebezpieczeństw, wynikających z nieostrożnego użycia trucizny, dbać będę o to, ażeby nie dostała się ona w ręce niepowołane i użyta została tylko do wyżej wspomnianego celu.

...., den .... 194.....
dnia

....
(Vor- und Zuname — imię i nazwisko)

....
(Wohnort, Straße und Hausnummer — miejsce zamieszkania, ulica i numer domu)

Anmerkung:

Falls das Gift nicht durch den Gifterwerbsberechtigten selbst (Erwerber), sondern durch den nach Nr. 2 des Gifterwerbschein (vgl. Vorderseite) zum Empfang berechtigten Beauftragten (Empfänger) abgeholt wird, ist dieser verpflichtet, das Gift alsbald unversehrt an seinen Auftraggeber abzuliefern (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

Uwaga:

W wypadku, gdy truciznę odbiera nie sama osoba uprawniona do nabycia trucizny (nabywca), lecz pełnomocnik (odbiorca), uprawniony do odbioru według p. 2 karty nabywczej na truciznę (por. strona przednia), to obowiązany on jest dostarczyć truciznę w krótkim czasie nienaruszoną swojemu zleceniodawcy (§ 8 ust. 2 rozporządzenia o obrocie truciznami).

Anlage E 1
(gemäß § 8 Abs. 4)

..................................., den .... 194...
dnia

Langfristiger Gifterwerbschein
Długoterminowa karta nabywcza na truciznę

1. Der / Die ....
(Name des Gifterwerbsberechtigten — nazwisko uprawnionego do nabycia trucizny) (Beruf oder Gewerbe — zawód lub rzemiosło)

wohnhaft in .... straße Nr. ....
zamieszkały w ulica Nr

ist berechtigt, die nachfolgend bezeichneten Gifte zu erwerben:
jest uprawniony do nabycia poniżej oznaczonych trucizn:

.... kg
(Bezeichnung des Giftes — oznaczenie trucizn) (Menge — ilość)

.... kg

.... kg

.... kg

und zu gewerblichen — wissenschaftlichen — künstlerischen Zwecken zu verwenden.
i użyć ich do celów przemysłowych — naukowych — artystycznych.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen — Niepotrzebne skreślić)

2. Zur Empfangnahme des Giftes ist außer dem Obengenannten
Do odbioru trucizny prócz wyżej wymienionego upoważniony jest

der / die ....
(Name des zum Empfang berechtigten Beauftragten — nazwisko pełnomocnika uprawnionego do odbioru) (Beruf — zawód)

wohnhaft in .... straße Nr. ....
zamieszkały w ulica Nr

ermächtigt.

3. Dieser Gifterwerbschein verliert am .... 194...
Niniejsza karta nabywcza na truciznę traci ważność z dniem

seine Gültigkeit.

Der Kreishauptmann in ....
(Amt für Polizeiangelegenheiten)

Siegel
Pieczęć

Der Stadthauptmann in ....
(Polizeidirektion)

Der Polizeipräsident in Warschau

....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

1. Für gewerbliche Unternehmen und für Institute, die dauernd bestimmte Gifte benötigen, können langfristige Gifterwerbscheine mit Gültigkeit für ein Jahr ausgestellt werden. Der langfristige Gifterwerbschein ist alsbald nach Ausstellung bei einem Giftgroßhändler zu hinterlegen, bei dem die Gifte während der ganzen Geltungsdauer zu beziehen sind (vgl. § 8 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63).
2. Gifterwerbscheine dürfen nur an zuverlässige Personen ausgestellt werden, die das Gift zu einem erlaubten Zweck benutzen oder erwerben wollen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
3. Der Gifterwerbschein ist vom Gifterwerbsberechtigten sorgfältig gegen Verlust und mißbräuchliche Benutzung aufzubewahren (§ 9 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
4. Wer Gifte erworben hat, darf diese weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abgeben, die zum Erwerb solcher Gifte nicht berechtigt sind (§ 12 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
5. An Jugendliche unter 21 Jahren dürfen Gifterwerbscheine nicht ausgestellt werden (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

Uwagi:

1. Dla przedsiębiorstw przemysłowych i instytutów, które mają stałe zapotrzebowanie na pewne trucizny, mogą być wystawione długoterminowe karty nabywcze na truciznę z ważnością na jeden rok. Długoterminową kartę nabywczą na truciznę złożyć należy możliwie najrychlej po wystawieniu u hurtownika trucizn, u którego nabywać należy trucizny w ciągu całego okresu trwania ważności (por. § 8 ust. 4 rozporządzenia o obrocie truciznami) z dnia 13 stycznia 1944 r. (Dz. Rozp. GG. str. 63).
2. Karty nabywcze na truciznę wolno wystawiać tylko dla osób godnych zaufania, które chcą używać trucizny do dozwolonego celu lub nabywać ją do tego celu (§ 9 ust. 2 rozporządzenia o obrocie truciznami).
3. Kartę nabywczą na truciznę winien uprawniony do nabycia trucizny przechowywać starannie celem ochrony przed zgubą i nadużyciem (§ 9 ust. 4 rozporządzenia o obrocie truciznami),
4. Temu, kto nabył truciznę, nie wolno oddawać jej ani za zapłatą ani bezpłatnie osobom, które nie są uprawnione do nabycia takich trucizn (§ 12 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).
5. Kart nabywczych na truciznę nie wolno wystawiać dla młodocianych poniżej 21 lat (§ 9 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).

Rückseite des langfristigen Gifterwerbscheines

Abgabe
Wydanie

Es wurden abgegeben:
Wydano:

Jahr, Tag und Monat Rok, dzień i miesiąc	Bezeichnung des Giftes Oznaczenie trucizny	Menge Ilość	Seite der Eintragung im Giftbuch [1]) Strona wpisu do księgi trucizn [1])

[1]) Die Seite der Eintragung im Giftbuch ist nur bei Giften der Klasse 1 anzugeben (§ 15 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).
Stronę wpisu do księgi trucizn należy podać tylko przy truciznach klasy 1 (§ 15 ust. 4 rozporządzenia o obrocie truciznami).

Anlage F
(gemäß § 21 Abs. 1)

..................................., den .... 194....
dnia

Gifterwerbschein

für giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel

Karta nabywcza na trucizny

na środki trujące do tępienia robactwa, zwalczania szkodników, ochrony roślin i bejcowania siewów

1. Der / Die .... (Name des Gifterwerbsberechtigten — nazwisko uprawnionego do nabycia trucizny) .... (Beruf oder Gewerbe — zawód lub rzemiosło)

wohnhaft in ....straße Nr. ....
zamieszkały w ulica Nr

ist berechtigt, nachfolgend bezeichnete Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu erwerben:
jest uprawniony do nabycia następujących środków do tępienia robactwa i zwalczania szkodników:

.... (Bezeichnung des Mittels — oznaczenie środka) .... (Menge oder Anzahl der Packungen — ilość lub liczba opakowań)

....

....

....

und zu .... zu verwenden.
i do użycia ich do (Verwendungszweck — cel użycia)

2. Zur Empfangnahme des Mittels ist außer dem Obengenannten
Do odbioru środka upoważniony jest prócz wyżej wymienionego

der / die .... (Name des zum Empfang berechtigten Beauftragten — nazwisko uprawnionego do odbioru) .... (Beruf — zawód)

wohnhaft in ....straße Nr. ....
zamieszkały w ulica Nr

ermächtigt.

3. Dieser Gifterwerbschein für giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel verliert am .... 194..... seine Gültigkeit.

Niniejsza karta nabywcza na trujące środki do tępienia robactwa, zwalczania szkodników, ochrony roślin i bejcowania siewów traci ważność z dniem

Siegel
Pieczęć

Der Bürgermeister (Vogt)
Burmistrz (wójt)

....
(Unterschrift — podpis)

Anmerkungen:

1. Der Bürgermeister (Vogt) darf Gifterwerbscheine nur für die in der Anlage C der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63) genannten giftigen Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel ausstellen. Für alle Mittel, die in der Anlage C nicht genannt sind, hat er den Antragsteller an die nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften zuständige Kreispolizeibehörde zu verweisen (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

Uwagi:

1. Burmistrzowi (wójtowi) wolno wystawiać karty nabywcze na truciznę tylko na trujące środki do tępienia robactwa, zwalczania szkodników, ochrony roślin i bejcowania siewów, wymienione w załączniku C rozporządzenia o obrocie truciznami z dnia 13 stycznia 1944 r. (Dz. Rozp. GG. str. 63). W sprawie wszystkich środków, nie wymienionych w załączniku C, winien on skierować wniosek do powiatowej władzy policyjnej, właściwej według § 9 ust. 1 rozporządzenia o obrocie truciznami (§ 21 ust. 2 rozporządzenia.

Kreispolizeibehörde ist der Kreishauptmann, in den Städten Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg der Stadthauptmann, in der Stadt Warschau der Polizeipräsident.

2. Gifterwerbscheine dürfen nur an zuverlässige Personen ausgestellt werden, die das Gift zu einem erlaubten Zweck benutzen oder erwerben wollen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

3. Der Gifterwerbschein gilt nur für einen Monat vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Der Tag, an dem er ungültig wird, ist darin genau zu bezeichnen (§ 8 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

4. Der Gifterwerbschein ist vom Gifterwerbsberechtigten sorgfältig gegen Verlust und mißbräuchliche Benutzung aufzubewahren (§ 9 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

5. Wer giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel erworben hat, darf diese weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abgeben, die zum Erwerb solcher Gifte nicht berechtigt sind (§ 12 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

6. An Jugendliche unter 21 Jahren dürfen Gifterwerbscheine nicht ausgestellt werden (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

o obrocie truciznami). Powiatową władzą policyjną jest starosta powiatowy, w miastach Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau i Lemberg starosta miejski, w mieście Warschau prezydent policji.

2. Karty nabywcze na truciznę wolno wystawiać tylko dla osób godnych zaufania, które zamierzają użyć i nabyć truciznę do celów dozwolonych (§ 9 ust. 2 rozporządzenia o obrocie truciznami).

3. Karta nabywcza na truciznę jest ważna tylko na jeden miesiąc, licząc od dnia wystawienia. Należy oznaczyć w niej dokładnie dzień, w którym traci ona ważność (§ 8 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).

4. Kartę nabywczą na truciznę winien uprawniony do nabycia trucizny przechować starannie celem ochrony przed zgubą i nadużyciem (§ 9 ust. 4 rozporządzenia o obrocie truciznami).

5. Kto nabył środki do tępienia robactwa, zwalczania szkodników, ochrony roślin i bejcowania siewów, temu nie wolno oddawać ich ani za zapłatą ani bezpłatnie osobom, nieuprawnionym do nabycia takich trucizn (§ 12 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).

6. Dla młodocianych poniżej 21 lat nie wolno wystawiać kart nabywczych na truciznę (§ 9 ust. 3 rozporządzenia o obrocie truciznami).

Rückseite des Gifterwerbscheines

für giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel

Empfangsbescheinigung

Zaświadczenie odbioru

Ich bestätige hiermit den Empfang der vorseitig näher bezeichneten Gifte.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauch des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zweck verwendet wird.

Niniejszym potwierdzam odbiór trucizn, określonych bliżej na poprzedniej stronie.

Świadomy niebezpieczeństw, wynikających z nieostrożnego użycia trucizny, dbać będę o to, ażeby nie dostała się ona w ręce niepowołane i użyta została tylko do wyżej wspomnianego celu.

.............................., den .... 194 ..
dnia

(Vor- und Zuname — imię i nazwisko)

(Wohnort, Straße und Hausnummer — miejsce zamieszkania, ulica i numer domu)

Anmerkung:

Falls das Gift nicht durch den Gifterwerbsberechtigten selbst (Erwerber), sondern durch den nach Nr. 2 des Gifterwerbscheins (vgl. Vorderseite) zum Empfang berechtigten Beauftragten (Empfänger) abgeholt wird, ist dieser verpflichtet, das Gift alsbald unversehrt an seinen Auftraggeber abzuliefern (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften).

Uwaga:

W wypadku, gdy truciznę odbiera nie sama osoba uprawniona do nabycia trucizny (nabywca), lecz pełnomocnik (odbiorca), uprawniony do odbioru według p. 2 karty nabywczej na truciznę (por. strona przednia), to obowiązany on jest dostarczyć truciznę w krótkim czasie nienaruszoną swojemu zleceniodawcy (§ 8 ust. 2 rozporządzenia o obrocie truciznami).

Anordnung

über die Zulassung fabrik- oder laboratoriumsmäßig hergestellter giftiger Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel.

Vom 19. Januar 1944.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63) wird angeordnet:

§ 1

Registrierung.

Fabrik- oder laboratoriumsmäßig erzeugte giftige Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmittel dürfen gemäß § 29 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63) nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Registrierung zugelassen sind.

§ 2

Antrag auf Registrierung.

(1) Der Antrag auf Registrierung ist bei der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Registrierung sind beizufügen:

1. eine zur Untersuchung und Erprobung ausreichende Menge des Mittels,
2. Angaben über die genaue Zusammensetzung und Herstellung des Mittels,
3. drei Entwürfe der vorgeschriebenen Aufdrucke und der sonstigen Druckschriften, die der Packung beigefügt werden sollen, sofern das Mittel in abgabefertigen und handelsüblichen Packungen in Verkehr gebracht wird (§ 4).

§ 3

Entscheidung über den Antrag.

Über den Antrag auf Registrierung von Ungeziefer-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Saatbeizmitteln entscheidet die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft).

§ 4

Abgabefertige und handelsübliche Kleinpackungen.

(1) Die Umhüllungen der abgabefertigen und handelsüblichen Kleinpackungen des registrierten Mittels müssen folgende Angaben in deutscher und polnischer Sprache tragen:

1. den Namen des Mittels,
2. den Namen und die Anschrift des Herstellers,
3. bei Mitteln mit Giften der Klassen 1 und 2 (Anlage A) [1]) das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“ in deutscher und polnischer Sprache,
4. bei Mitteln mit Giften der Klasse 3 (Anlage A) [1]) das Wort „Vorsicht“ in deutscher und polnischer Sprache,
5. die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung),
6. die Registernummer,
7. den Verkaufspreis.

(2) Die Packungen müssen ferner eine genaue Gebrauchsanweisung und eine kurzgefaßte Warnung vor den mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren in deutscher und polnischer Sprache enthalten. Gebrauchsanweisung und Warnung können den Umhüllungen aufgedruckt sein.

(3) Die Angaben in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 müssen auf der Vorderseite der Umhüllungen an auffallender Stelle angebracht sein, und zwar

1. bei Mitteln mit Giften der Klasse 1 (Anlage A) [1]) in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,
2. bei Mitteln mit Giften der Klassen 2 und 3 (Anlage A) [1]) in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“ (bei Mitteln mit Giften der Klassen 1 und 2) oder das Wort „Vorsicht“ (bei Mitteln mit Giften der Klasse 3) müssen sich außer auf der Vorderseite auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffallenden Stelle der Umhüllung befinden.

(5) Packungen, die den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht entsprechen, können bis 30. Juni 1944 aufgebraucht werden. Bei solchen Packungen müssen jedoch das Wort „Gift“ in deutscher Sprache in auffallender Größe aufgedruckt und die Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache dauerhaft an der Umhüllung befestigt sein.

(6) Werden die registrierten Mittel nicht in abgabefertigen und handelsüblichen Kleinpackungen abgegeben, so gilt für die Verpackung der § 13 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63).

§ 5

Widerruf der Registrierung.

Die Registrierung kann widerrufen werden, wenn der Hersteller die persönliche und sachliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, das Mittel mit anderen als den genehmigten Bestandteilen oder mit anderen als den bei der Registrierung ge-

---

[1]) Zu § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63).

nehmigten Beschriftungen in Verkehr bringt oder Gründe der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit den Widerruf erfordern.

§ 6

Gebühren.

(1) Die Kosten für die Untersuchung und Begutachtung der zur Registrierung angemeldeten Präparate sind von dem Antragsteller zu tragen. Für die Registrierung wird eine im Einzelfalle festzusetzende Gebühr von 100 bis 1000 Zloty erhoben.

(2) Rückständige Gebühren werden durch die Steuerämter beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Krakau, den 19. Januar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Anordnung Nr. 3

zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl.

Vom 2. Februar 1944.

Betrifft: **Austausch ärztlich verschriebener Arzneimittel in den Apotheken.**

Auf Grund der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) wird angeordnet:

Durch kriegsbedingte Einschränkungen sind nicht alle Arzneimittel ständig vorrätig oder nicht umgehend zu beschaffen. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, können die Apotheken ärztlich verschriebene Arzneimittel nach folgenden Gesichtspunkten austauschen:

1. Es dürfen nur gleichartige Arzneimittel miteinander ausgetauscht werden, d. h. pharmakologische Grundwirkung, Arzneiform und besondere Zusätze müssen übereinstimmen. Preis und Menge der beiden Mittel sollen nicht wesentlich voneinander abweichen.
2. Starkwirkende, verschreibungspflichtige Arzneimittel sind von einem Austausch ohne Einverständnis des Arztes ausgeschlossen.
3. Ein Austausch ist bei folgenden Arzneimittelgruppen gestattet:
   a) Hustenmittel auf der Grundlage von Thymian, Saponin, Guajakol-Kreosot, Ammoniumchlorid-Succus Liquirit.;
   b) Hals- und Rachenmittel auf der Grundlage von Menthol, ätherischen Ölen, Borax, Borax und Anaesthesin, Formalin;
   c) Einreibungen gegen rheumatische Beschwerden auf der Grundlage von Spiritus mit Zusätzen, Liniment mit Zusätzen, Öl mit Zusätzen, Salben;
   d) schmerzstillende Mittel auf der Grundlage von Aminophenazon, Phenazetin, Azetylsalizylsäure (auch mit Koffein);
   e) Abführmittel auf der Grundlage von Paraffin. liquid. (auch in Emulsionsform, wobei die Zusätze besonders zu beachten sind), pflanzlichen oder synthetischen Wirkstoffen (Anthrachinonabkömmlinge), Phenolphthalein;
   f) Krätzemittel auf der Grundlage von Schwefel, β-Naphthol, Perubalsam, Seife, Salbengrundlagen (auch mit Zusätzen von ätherischen Ölen u. a.).
4. Arzneimittel, deren Namen in der Verschreibung vom Arzt unterstrichen oder mit einem Ausrufungszeichen versehen sind, dürfen in den Apotheken nicht ausgetauscht werden.
5. Ist der Arzt mit dem Austausch eines Arzneimittels aus einer anderen Gruppe als den unter Nr. 3 genannten einverstanden, so ist dies auf der Verschreibung durch ein „sive“ oder „aut simile“ zu kennzeichnen.

Krakau, den 2. Februar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Bekanntmachung

betr. **die Neuauflage der „Übersicht über das Recht des Generalgouvernements".**

Vom 22. Februar 1944.

Mit Bekanntmachung vom 8. April 1943 (VBlGG. S. 213) habe ich sämtlichen Dienststellen die Beschaffung der von dem Leiter des Amtes für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Ministerialrat Dr. Albert Weh, bearbeiteten

„Übersicht über das Recht des Generalgouvernements"

empfohlen.

Diese Übersicht ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen und führt die Zusammenstellung der Titel, Daten und Fundstellen aller seit dem 26. Oktober 1939 für das Generalgouvernement ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1944 fort. Ich weise alle Dienststellen auf diese wichtige Neuerscheinung, die eine für den täglichen Dienstgebrauch unentbehrliche Ergänzung zum Verordnungsblatt darstellt, besonders hin.

Die Übersicht ist vom Burgverlag Krakau, Annagasse Nr. 5, zum Preise von 5 Zloty zu beziehen.

Krakau, den 22. Februar 1944.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Bühler

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck Zeitungsverlag Krakau-Warschau G m b. H., Krakau, Poststraße 1 Erscheinungsweise Nach Bedarf. Bezugspreis Halbjährlich 12 – Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—.10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).